

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3454

der Abgeordneten Frank Bommert (CDU-Fraktion) und Julian Brüning (CDU-Fraktion)

Drucksache 7/9602

Unterhaltung des Schöpfwerkes „Klein Asien“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Das Schöpfwerk „Klein Asien“ (Gemarkung Kremmen Flur 1 Flurstück 16) wurde seit dem Bau vom Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (WBV) bzw. dessen Rechtsvorgänger betrieben und unterhalten. Dieses Schöpfwerk entnimmt das Oberflächenwasser aus dem Vorflutgraben L 114 und leitet dieses in den Kremmener Rhin ein. Durch die Entnahme wird das Sommerfelder Luch (ca. 330 ha) entwässert.

Aus diesem Grund hat der WBV eine Wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und diese auch unter dem Az. SW-1-Km-431 vom Landkreis Oberhavel erhalten. Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.1999 befristet. Im Jahr 1999 erfolgte eine Verlängerung bis zum 31.12.2014 und danach eine bis zum 30.06.2016. Durch einen 4. Nachtrag wurde diese Erlaubnis letztmalig bis zum 30.06.2018 befristet.

Seit dem Jahr 2018 wurde das Grundstück, auf dem das Schöpfwerk steht, von den bisherigen Eigentümern aufgegeben und ist seitdem „herrenlos“. Mit Schreiben des WBV vom 25.06.2014 wurde der Landkreis Oberhavel, Untere Wasserbehörde, 16515 Oranienburg, über die Einstellung des Betriebes des Schöpfwerkes informiert. Dies wurde mit einem Gerichtsurteil bezüglich der Unzulässigkeit der Finanzierung aus Verbandsbeiträgen begründet. Die Stadt Kremmen schloss am 09.02.2015 mit dem WBV eine Vereinbarung, dass dieser die Betriebskosten anteilig übernimmt, um den Betrieb nicht einstellen zu müssen. Zu diesem Zeitpunkt wurden vom Land Brandenburg, aufgrund der Feststellung des öffentlichen Interesses, Betriebskosten in Höhe von 54 % übernommen.

Diese Vereinbarung wurde im Jahr 2019 mit der Änderung des Wassergesetzes aufgehoben, da das Land Brandenburg aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage, keine Kosten mehr übernommen hat. Vor dem Hintergrund, dass die Umlage der entstehenden Kosten auf die vorteilhabenden Grundstückseigentümer sich zu kompliziert gestaltet und es einen nicht einzuschätzenden Mehraufwand in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten bedeutet hätte, war der WBV nicht mehr bereit, die Betriebskosten für das Betreiben des Schöpfwerkes zu übernehmen. Daher wurde das Schöpfwerk letztendlich vom WBV abgestellt. Eine Kostentragung zu 100 % war und ist der Stadt Kremmen nicht möglich.

In den trockenen Jahren 2019-2022 war dies auch kein Problem. Jedoch sind in den Jahren 2023-2024 viele landwirtschaftliche Grundstücke, unter anderem auch Radwege, bebaute Grundstücke und deren Zufahrten sowie Teile des Bahndamms, überflutet worden.

Nachdem der Pegelstand von den normalem 1,90 m auf über 4,14 m anstieg, entschloss sich die Stadt Kremmen, zum Schutze der Vorteilsnehmer, eine neue Kostenübernahmevereinbarung mit dem WBV abzuschließen und das Schöpfwerk wieder in Betrieb zu nehmen. Es fallen monatliche Kosten i.H.v. 5 000 EUR für Strom und Betreuung des WBV an. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, deren Kosten auch auf die Stadt zukommen werden, sind nicht Bestandteil der geschlossenen Vereinbarung.

1. Da das benannte Grundstück mit dem Schöpfwerk „herrenlos“ ist, übernimmt das Land Brandenburg sein Aneignungsrecht, da es sich um ein werthaltiges Grundstück handelt?

zu Frage 1: Nein.

2. Würden durch die Wiederinbetriebnahme des Schöpfwerkes Kosten für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entstehen und wer hätte diese zu tragen?

zu Frage 2: Nach Kenntnis der Landesregierung liegt für den Betrieb des Schöpfwerkes eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes vor.

Die Gebühren und Auslagen für eine solche Amtshandlung, hier die Erteilung einer Erlaubnis, sind vom Antragsteller zu tragen.

3. Wäre es möglich, diese über die Gewässerunterhaltungsabgabe zu finanzieren und wenn ja, wer trägt die Kosten, wenn die Vorteilsnehmer dazu nicht bereit sind?

zu Frage 3: Gemäß § 78 Abs. 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen. Zuständig ist grundsätzlich der Gewässerunterhaltungspflichtige nach § 79 Abs. 1 BbgWG. § 79 Abs. 3 BbgWG sieht eine abweichende Zuständigkeit beim Betrieb der Anlage durch einen Dritten vor.

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken i.S.d. § 78 Abs. 3 BbgWG durch die Gewässerunterhaltungsverbände sind gemäß § 80 Abs. 1b BbgWG unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Die Gewässerunterhaltungsverbände treffen durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

Vorliegend hat der Verband eine abweichende Regelung in Form einer Vereinbarung über die Erstattung der Betriebskosten für das Schöpfwerk Klein Asien mit der Stadt Kremmen getroffen.

4. Die Beantragung des Förderprogramms "Naturnahe Gewässerentwicklung" würde für die WBV einen personellen Mehraufwand bedeuten. Dieser wirkt sich auch auf die Vorteilsnehmer aus. Besteht diesbezüglich die Möglichkeit bzw. ist angedacht, eine prozentuale Förderung wie bis 2018 durch das Land zu übernehmen?

zu Frage 4: Gemeint ist mutmaßlich die Kostenbeteiligung des Landes nach § 81 BbgWG. Danach kann sich das Land an den Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Aufkommen des Wassernutzungsentgeltes und der Abwasserabgabe unter Beachtung der Zweckbindungen beteiligen, soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Aktuell ist eine freiwillige Beteiligung des Landes an Schöpfwerkskosten bereits aufgrund der Haushaltslage nicht möglich.

Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der neuen ELER-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und für ein nachhaltiges Wassermanagement solche Vorhaben gefördert werden können, die durch Erhaltung und Anpassungen am Gewässersystem mit wasserwirtschaftlichen Anlagen einem nachhaltigen Wassermengenmanagement dienen. Es ist angedacht, dass sich derartige Maßnahmen in ein Bewirtschaftungskonzept integrieren, welches im Zusammenhang, falls noch nicht vorliegend, ebenfalls über die Förderung erstellt werden kann.

5. Ist es der Stadt rechtlich möglich, die Aufgaben des WBV: Abschluss von Vereinbarungen zur Kostentragung durch die Vorteilsnehmer sowie Beantragung von Fördermitteln nach der Richtlinie „Naturnahe Gewässerentwicklung“ zu übernehmen?

zu Frage 5: Die Möglichkeit einer Übernahme von Aufgaben des Verbandes durch die Stadt wird nicht gesehen.

Die Stadt könnte allerdings die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb des Schöpfwerkes nach § 79 Abs. 4 BbgWG bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.

Die Stadt Kremmen kann grundsätzlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts Zuwendungen für förderfähige Projekte im Rahmen der Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt (GAK-Förderung) beantragen oder über die geplanten neuen ELER-Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

- für Maßnahmen zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und für ein nachhaltiges Wassermanagement oder
- zur naturnahen Entwicklung und zum Schutz von Gewässern.

6. Können die Kosten für den Mehraufwand der Stadt dem WBV in Rechnung gestellt werden?

zu Frage 6: Siehe zu Frage 3 und 5.